

- 10.2 Der Jahresmitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der GV festgelegt und genehmigt.
- 10.3 Der Jahresbeitrag wird für ein Schuljahr gerechnet, d.h. von August bis Juli.

11. Statutenänderung/ Auflösung des Vereins

- 11.1 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV kann die Statuten ändern bzw. die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die GV, welcher gemeinnützigen Organisation das Vereinsvermögen übergeben wird.

12. Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder und sonstige Anwesende bei Vereinsveranstaltungen erleiden oder verursachen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 07. Dezember 2007 in Kraft.

Kaiseraugst, den 07. Dezember 2007

XX XX

Vereinspräsident

XX XX

Vizepräsident

XX XX

Verantwortliche Schule

XX XX

Verantwortliche Vorschulgruppe

XX XX

Kassier



Ungarische Schule und Kindergarten Verein Basel

XXX • Ch-XXX

Telefon XXX • E-Mail: XXX

Statuten

Ungarische Schule und Kindergarten Verein Basel

Rechtliche Form und Zweck

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Ungarische Schule und Kindergarten Verein Basel" (im weiteren „Verein“ genannt), mit Sitz in XXXXX, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 0-79 ZGB.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Vermittlung und Pflege der ungarischen Sprache und Kultur, sowie das Unterrichten der ungarischen Sprache.
- 2.2 Aufgaben des Vereins sind:
- Vermittlung und Pflege der ungarischen Traditionen
 - Organisation von Veranstaltungen und festlichen Anlässen welche den Zielen des Vereins dienen
 - Ausgebildete Lehrpersonen anzustellen
 - Organisation der vorschulischen und schulischen Lerngruppen.

Mitgliedschaft und Organe

3. Vereinsmitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Gönnermitgliedern.
- 3.2 Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Ziele und die Statuten des Vereins anerkennt sowie den Jahresbeitrag zahlt.
- 3.3 Gönnermitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sowie Institution sein, welche die Ziele und die Statuten des Vereins anerkennt und die Tätigkeit des Vereins moralisch und finanziell unterstützt.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 4.1 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Der Austritt muss schriftlich eingereicht werden und kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird nicht rückerstattet.
- 4.3 Der Verein kann jedes Mitglied ausschliessen, welches seinen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommt beziehungsweise dem Verein Schaden zufügt.

5. Rechte der Mitgliedschaft

- 5.1 Teilnahme an der Generalversammlung, Meinungsäusserung. Ordentliche Mitglieder haben pro Mitgliedschaft eine Stimme.
- 5.2 Ordentliche und Gönnermitglieder, sowie deren Gäste dürfen an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

Vereinsorganisation

6. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle, Revision)

7. Die Generalversammlung

- 7.1 Die GV ist oberstes Organ des Vereins. Die Geschäfte der GV sind:
 - Genehmigung der Statuten
 - Statutenänderungen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung der Jahresberichte und des Budgets
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Schulgeldes
 - Entscheid über die endgültige Aufhebung der Mitgliedschaft
 - Auflösung des Vereins.
- 7.2 Die ordentliche GV findet jährlich statt. Der Vereinspräsident informiert die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich. Die Einladung beinhaltet Datum, Ort und Traktanden der GV.

- 7.3 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand auf das schriftliche Gesuch von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 7.4 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Tagespräsident.
- 7.5 Während der GV wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die ordnungsgemässe Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern an der GV für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder können für die nächste Amtszeit wiederholt gewählt werden.
- 8.3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 8.4 Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, und ist verpflichtet, die Mitglieder über seine Beschlüsse zu informieren.
- 8.5 Die Aufgaben des Vorstands:
 - Entscheid über die Aufnahme der Mitglieder gem. Statuten
 - Einberufung der GV
 - Stellt sicher, dass der Verein funktionsfähig ist
 - Erstellt den Jahresbericht
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstands sind unterschriftsberechtigt und zeichnen kollektiv zu zweit.

9. Rechnungsrevision

- 9.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Die Revisoren können wiedergewählt werden.
- 9.2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht. Der Jahresbericht wird durch die GV genehmigt.

10. Finanzen

- 10.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Schulgeldern, freiwilligen Zuwendungen und sonstigen Erträgen.